

Raé Ringbeck & Stimberg , Von-Scheibler-Str. 3, 58636 Iserlohn

Klaus Brüger Zeppelinstr. 28

58675 Hemer

E-Mail: Ringbeck@fachanwaelte-iserlohn.de

625/12R08 I D12/12579

19.03.2013

Brüger/Jobcenter Sanktionsbescheid vom 22.05.12

Sehr geehrter Herr Brüger,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat Ihnen das Gericht ratenfrei Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners bewilligt. Eine Kopie des Beschlusses fügen wir anliegend zu Ihrer Kenntnis bei.

Sobald das Gericht dem Verfahren Fortgang gibt, werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Ringbeck Rechtsanwalt THOMAS K

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Erb-, Sozial- und Medizinrecht

FRANK THURERO

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht Straf-, Verkehrs- und **Privates Baurecht**

Von-Schelbler-Str. 3 58636 Iseriohn

+49 23 71 - 78 96 60 +49 23 71 - 78 96 622

info@fachanwaelte-iserlohn.da V' www.fachanwaelte-iseriohn.de

BANKDATEN

Märkische Bank

BLZ: 450 600 09 KTO-NR.: 173 607 900

BIC: GENO DE M1 HGN

IBAN: DE 0545 0600

0901 7360 7900

USt.ldNr.: DE 285265263

BÜRÖZEITEN

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr

09:00 - 12:30 Uhr

Sa. 10:00 - 13:00 Uhr



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 60 AS 3400/12

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klaus Brüger, Zeppelinstraße 28, 58675 Hemer

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Meeser, Westfalenstraße 41, 58636 Iserlohn gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35510BG0008205-00580/12

Beklagter

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund ohne mündliche Verhandlung am 20.02.2013 durch den Vorsitzenden, Richter Brunnert, beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Dortmund für die Zeit ab dem 14.01.2013 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Ringbeck aus Iserlohn beigeordnet.

Gründe:

Der Kläger kann aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten für die Prozessführung nicht aufbringen; zudem erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als mutwillig und bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG in Verbindung mit §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)). Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit von Sach- und Rechtslage als erforderlich anzusehen.

Auf § 120 Abs. 4 ZPO wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist gemäß § 127 Abs. 2 ZPO –außer für die Staatskasse im Falle des § 127 Abs. 3 ZPO- unanfechtbar.

Brunnert Richter

Ausgefertigt

(Krüger)

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstä